

24.09.93

**Beschluß**

**des Deutschen Bundestages**

zum

Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten  
(Geldwäschegesetz - GwG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 177. Sitzung am 24. September 1993 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) - Drucksache 12/5720 - zu dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) angenommen.

---

**Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 456/93 (Beschluß)**

Beschlußempfehlung  
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes  
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten  
(Geldwäschegesetz - GwG)

- Drucksachen 12/2704, 12/2747, 12/5298, 12/5421 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Dr. Peter Struck  
Berichterstatter im Bundesrat: Staatssekretär Gustav Wabro

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 169. Sitzung am 2. Juli 1993 beschlossene Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 22. September 1993

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichterstatter

*P. Struck*

*G. Wabro*

Anlage

**Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten  
(Geldwäschegesetz - GwG)**

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 und 2 und § 3 Abs. 1 Satz 1 GwG)

In Artikel 1 wird

a) in § 2 Abs. 1 und 2

b) in § 3 Abs. 1 Satz 1

jeweils die Zahl "25.000" durch die Zahl "20.000" ersetzt.

2. Zu Artikel 1 (§ 3 Abs. 2 GwG)

In Artikel 1 werden in § 3 Abs. 2

die Wörter "Rechtsanwälte und Rechtslehrer an deutschen Hochschulen, soweit sie als Strafverteidiger tätig sind, sowie auf" gestrichen.

3. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 2 bis 4 GwG)

In Artikel 1 wird § 8 Abs. 2 bis 4 gestrichen.

4. Zu Artikel 1 (§ 11 GwG)

In Artikel 1 wird § 11 gestrichen.

5. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 1 Satz 2 GwG)

In Artikel 1 wird § 12 Abs. 1 Satz 2 wie folgt gefaßt:

"Eine angetragene Finanztransaktion darf frühestens durchgeführt werden, wenn dem Institut die Zustimmung der Staatsanwaltschaft übermittelt ist oder wenn der zweite Werktag nach dem Abgangstag der Anzeige verstrichen ist, ohne daß die Durchführung der Transaktion strafprozessual untersagt worden ist."

6. Zu Artikel 1 (§ 16 Satz 1 GwG)

In Artikel 1 wird in § 16 Satz 1 die Angabe ", 11" gestrichen.

7. Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 GwG)

In Artikel 1 wird § 18 wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Komma nach dem Wort "aufzeichnet" durch das Wort "oder" ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort "oder" durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 4 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter "oder entgegen § 8 Abs. 3 eine Barzahlung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt" gestrichen.

bb) Nummer 2 wird gestrichen.

**24.09.93****Beschluß  
des Bundesrates**

---

**Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten  
(Geldwäschegesetz - GWG)**

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 2. Juli 1993 und am 24. September 1993 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2 und Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Die international arbeitende Organisierte Kriminalität muß durch geeignete Maßnahmen wirksamer als bisher bekämpft werden. Geld und illegale Gewinne sind die Triebfedern der Organisierten Kriminalität. Deshalb muß bei diesen in erster Linie angesetzt werden, um der Forderung, daß Verbrechen sich künftig nicht mehr lohnen dürfen, zu entsprechen.

Das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens kann dabei nur ein erster Schritt in diese Richtung sein. Weitere Schritte müssen umgehend folgen.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, umgehend Gesetzentwürfe vorzulegen, die

1. eine Ersatzpflicht der Bankinstitute etc. begründen, wenn diese (fahrlässig) ihrer Mitteilungspflicht bei Verdachtsfällen nicht nachkommen,
2. den Straftatbestand der Geldwäsche auch auf die fahrlässige Begehungsweise erstrecken,
3. die ausländischen Filialen deutscher Banken in gleicher Weise wie die im Inland ansässigen Institute in die Anzeigepflicht bei Verdachtsfällen einbeziehen,
4. die Beweislast bei schweren Fällen der Organisierten Kriminalität umkehren, um die Beschlagnahme und Einziehung von den Vermögensgegenständen zu ermöglichen, die vermutlich durch diese Straftat erlangt worden sind oder dazu verwendet werden sollen (Verfahren "ad rem"). Hier ist es Sache des Eigentümers, die gegen ihn sprechende Vermutung zu widerlegen.
5. es den Finanzbehörden ermöglichen, durch Organisierte Kriminalität erlangte Gewinne schon vor rechtskräftiger Verurteilung zu erfassen.